

Beitragsordnung

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 28 der Satzung.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Delegiertenversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.04.2014 eine Beitragserhöhung zum 01.07.2014 beschlossen. Die Beitragsordnung muss durch den erweiterten Vorstand bestätigt werden.
2. Die Beitragsordnung wird gem. § 28 der Satzung im Internet auf der Homepage des TSV bekannt gemacht und tritt rückwirkend zum 1.7.2014 in Kraft.
3. Mitglieder erhalten die Anlage A der Beitragsordnung.

IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Delegiertenversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 30.06. des Folgejahres.
Fasst die Delegiertenversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung.
3. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der BGB-Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
5. Bei Vereinseintritt während des laufenden Kalenderjahres ist der monatlich anteilige Beitrag zu entrichten.
6. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Quartals möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Quartal. Die Beitragszahlung erfolgt im Übrigen anteilig.
7. Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet: IBAN: DE08 2305 1030 0008 9159 93, BIC: NOLADE21SHO bei der Sparkasse Südholstein. Alle Vereinsbeiträge sind zum 15.02. des Jahres fällig.
8. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe ergibt sich aus Anlage B.
9. Für Teilnehmer an Kursen des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.
10. Die Beiträge des Vereins werden durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftenmandats erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

V. Ermäßigungen:

1. Auszubildende, Schüler und Studenten bis zum 25. Lebensjahr gelten als Jugendliche.
Nachweis ist erforderlich!
2. Der BGB-Vorstand ist mehrheitlich befugt in Ausnahmefällen Mitglieder von der Beitragszahlung zu befreien bzw. Beitragszahlungen zu reduzieren.

VI. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie tritt mit Beschluss der erweiterten Vorstandssitzung am 25. September 2014 in Kraft.

Der Vorstand des
TSV Uetersen von 1898 e.V.